

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00006 vom 26. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2004.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2004.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00006 du 26 septembre 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2004.00006 del 26 settembre 2005

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören nach Art. 3c Abs. 1 ELG unter anderem ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden 25'000 Franken übersteigt (Auszug aus lit. c) sowie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (lit. g).

Die Ergänzungsleistungen bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der AHV und Invalidenversicherung ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt deshalb der Grundsatz, dass nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Eine Einschränkung findet sich dort, wo die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wo sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht beziehungsweise ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wo sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 121 V 205 Erw. 4a).

### E. 2.2

Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausbezahlt werden (Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, FZV). Beziehen die Versicherten eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und wird das Invaliditätsrisiko nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 zweiter Satz nicht zusätzlich versichert, so wird die Altersleistung auf Begehren der Versicherten vorzeitig ausbezahlt (Art. 16 Abs. 2 FZV).

2.3 Für die Beurteilung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheides ist für das Sozialversicherungsgericht in der Regel der Sachverhalt massgebend, der zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides gegeben war (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis). Tatsachen, die den Sachverhalt nach diesem Zeitpunkt verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 130 V 140 Erw. 2.1 mit

Hinweis). Sie können indessen, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, berücksichtigt werden, wenn sie kurze Zeit nach dem Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids eingetreten sind, sich ihre Beachtung aus prozessökonomischen Gründen unbedingt aufdrängt und sie hinreichend klar feststehen (vgl. BGE 105 V 161 f. Erw. 2d; ZAK 1984 S. 349 Erw. 1b). Dies ist der Fall, wenn sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids zu beeinflussen (vgl. BGE 99 V 102 Erw. 4 mit Hinweisen).

### E. 3.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführerin die Mittel aus dem Freizügigkeitskonto von Fr. 30'626.- zuzüglich Zinsen auf ihr Begehren vom 17. Juni 2003 (im Sinne von Art. 16 Abs. 2 FZV) am 19. Juni 2003 ausbezahlt wurden (mit Gutschrift per 23. Juni 2003; Urk. 1 S. 3 und Urk. 7/50-51). Streitig ist, ob bei der Festsetzung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen für den Zeitraum ab 1. Januar 2003 das Freizügigkeitsguthaben von Fr. 30'626.- und die entsprechenden Zinsen bereits vor der Auszahlung als anrechenbares Reinvermögen beziehungsweise als Vermögensertrag zu berücksichtigen sind.

Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz bejahen dies. Sie begründen dies unter anderem damit, dass die Beschwerdeführerin über diese Mittel schon vor der Auszahlung hätte frei verfügen können, und dass die Forderung somit schon vorher fällig gewesen sei. Zudem werde mit dem Freibetrag von Fr. 25'000.- bereits ein angemessener Vermögensbetrag aus der Berechnung ausgeklammert. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber Teilinvaliden sei sachlich gerechtfertigt, da die berufliche Vorsorge nur den Erwerbstätigen zustehe. Die Mittel auf dem Freizügigkeitskonto würden in einem Fall wie dem Vorliegenden nicht der Absicherung der Weiterführung der beruflichen Vorsorge dienen (Urk. 2 und Urk. 6/1).

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin unter anderem geltend (Urk. 1), die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Mittel auf dem Freizügigkeitskonto im massgebenden Zeitraum vor der Auszahlung seien weder nach Art. 3c Abs. 1 lit. c noch nach Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG gegeben. Zudem sei das Vorgehen des Beschwerdegegners gesetzes- und verfassungswidrig, indem die Beschwerdeführerin im Vergleich zu Nichterwerbstätigen und Teilinvaliden rechtsungleich behandelt und ihre verfassungsmässig geschützte berufliche Vorsorge verletzt werde. Mit dem Freibetrag von Fr. 25'000.- sei die Altersvorsorge nicht genügend geschützt. Für das Vorgehen des Beschwerdegegners fehle eine gesetzliche Grundlage.

### 3.2

3.2.1 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, deren Auszahlung nicht von Gesetzes wegen obligatorisch ist, erst als fällig, wenn der Vorsorgenehmer beziehungsweise die Vorsorgenehmerin sie verlangt, nicht schon bei Eintritt des Freizügigkeitsfalles. Dies ergibt sich daraus, dass die Entstehung des Barauszahlungsanspruchs suspensiv bedingt ist durch das hinreichend begründete Auszahlungsbegehren (BGE 121 III 34 Erw. 2c; Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 26. Mai 2000, 2P43.2000, Erw. 2g). Nach dem Grundsatz, dass - vorbehaltlich des Vermögensverzichte - bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, über die die versicherte Person ungeschmäleret verfügen kann (BGE 127 V 249 Erw. 4a mit Hinweisen), kann die



Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In zeitlicher Hinsicht hat die VerfÄ¼gung den Sachverhalt zu beschlagen, wie er sich bis zum angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. September 2003 entwickelt hat. Dabei ist auch der Einwand der BeschwerdefÄ¼hrerin zu prÄ¼fen, dass ihr ReinvermÄ¼gen infolge Anschaffungen per Ende Juli 2003 Fr. 29'486.20 und per Ende September 2003 Fr. 20'125.- betragen habe (Urk. 1 S. 3 und 11 f., Urk. 7/51-52 und Urk. 3/3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Neufestsetzung hat grundsÄ¼tzlich ungeachtet der unangefochtenen VerfÄ¼gung vom 9. Mai 2003 (Urk. 7/6) zu erfolgen, mit welcher die ErgÄ¼nzungseleistungen und Beihilfen fÄ¼r den Zeitraum ab 1. Mai 2003 festgesetzt wurden. GemÄ¼ss einer Auskunft des Beschwerdegegners (in Form eines undatierten E-Mails, Urk. 7/41) brauchte die BeschwerdefÄ¼hrerin diese VerfÄ¼gung nicht selbstÄ¼ndig anzufechten. Aus dieser Auskunft darf der BeschwerdefÄ¼hrerin daher kein Rechtsnachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes Ä¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die angefochtene RÄ¼ckerstattungsverfÄ¼gung ist der Neufestsetzung der Zusatzleistungen entsprechend anzupassen. Soweit die BeschwerdefÄ¼hrerin dem Beschwerdegegner bereits einen zu hohen Betrag zurÄ¼ckerstattet hat (Urk. 1 S. 12), ist dieser der BeschwerdefÄ¼hrerin zurÄ¼ckzuzahlen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen.

#### **E. 4**

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bezirksrat ZÄ¼rich wird die Sache an diesen zurÄ¼ckgewiesen, damit er Ä¼ber die ParteientschÄ¼rdigung entsprechend dem Ausgang des Verfahrens neu befinde.

#### **E. 5**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph LÄ¼thy
- Amt fÄ¼r Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt ZÄ¼rich unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 und Urk. 3/3
- Bezirksrat ZÄ¼rich
- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherung
- Direktion fÄ¼r Sicherheit und Soziales des Kantons ZÄ¼rich

6.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefÄ¼hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehÄ¼rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefÄ¼hrende Person sie in HÄ¼nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.